



Fort- und Weiterbildung

- Ausbildung zum Assistenten für Qualitätssicherung, hier: Prüfungsordnung des Instituts

1. EIHSTQ organisiert und führt berufliche Fortbildungsveranstaltungen mit sich anschließenden Abschlussprüfungen zum Geprüften Assistenten für Qualitätssicherung und zur Geprüften Assistentin für Qualitätssicherung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durch, in denen die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
2. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kompetenzen vorhanden sind, um eigenständig und verantwortlich in den verschiedenen Bereichen eines Geprüften Assistenten für Qualitätssicherung umfassende und integrierende Aufgaben der Planung, Steuerung, Kontrolle und Beratung durch Anwendung der bestehenden gültigen Normen und von betriebs- und personalwirtschaftlichen Instrumenten zu bearbeiten bzw. zu leisten. Dabei sind wirtschaftliche, ökologische, rechtliche, ethische und soziale Zusammenhänge zu beachten. Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikation, die folgenden Aufgaben sachkundig wahrnehmen zu können:
 - Aufgabe des Qualitätsmanagements
 - Normenkenntnis (BS, EN, ISO)
 - Auditor/Audit
 - Nachhaltigkeit
 - Normen-Umsetzung
 - Vertragsrecht
 - Akquise/Marketing
 - Gesprächsführung
3. Die Prüfung umfasst alle in Ziffer 2. genannten Themenbereiche. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung (über 90 Minuten Dauer) sowie aus einer mündlichen Prüfungsleistung, die eine Präsentation und ein Fachgespräch beinhaltet (über jeweils 15 Minuten Dauer). Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist nur zulässig, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ beurteilt wurde.
4. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen gemäß Ziffer 3. mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht wurden. Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis (EIHSTQ-Zertifikat) ausgestellt. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann wiederholt werden. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von 12 Monaten, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Dabei können auch bestandene Prüfungen auf Antrag einmal wiederholt werden; in jedem Fall gilt jedoch mindestens das Ergebnis der letzten bestandenen Prüfung.
5. Die Teilnahme an der hier bezeichneten Fortbildungsveranstaltung und die Teilnahme an der Abschlussprüfung sind kostenpflichtig. Die jeweiligen Teilnahmegebühren werden gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.
6. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des „European Instituts for Health, Sports, Tourism, and Quality Management“ (deutsch- und englisch-sprachige Fassung).

01. Juni 2019